

AUSGABE JULI 2025

# VÖB AKTUELL

|  |  |                        |  |  |       |
|--|--|------------------------|--|--|-------|
| <b>1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG</b> |  | <b>4 RECHT/STEUERN</b> |  |  |       |
| 1.1  | Makroprudenzielle Regulierung  | S. 2                   | 4.1  | AGB-Änderungsmechanismus   | S. 7  |
| 1.2  | Überarbeitung der Regelungen für Verbriefungen in der EU                   | S. 2                   | 4.2  | Aktuelle Entwicklungen im EU-Beihilferecht                                   | S. 8  |
| 1.3  | Verschiebung der Marktrisikoregeln – Chance und Kostenfaktor               | S. 2                   | 4.3  | Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht                                       | S. 8  |
| 1.4  | Fit-and-Proper-Rundschreiben der BaFin                                     | S. 2                   | 4.4  | Arbeitsrechtliche Agenda des Koalitionsvertrags                              | S. 8  |
| 1.5  | Proportionalität im Risikomanagement                                       | S. 3                   | <b>5 ZAHLUNGSVERKEHR/INFORMATIONSTECHNOLOGIE</b> |  |       |
| 1.6  | Geopolitische Risiken im Fokus der Aufsicht                                | S. 3                   | 5.1  | Regulierung von Künstlicher Intelligenz in der Finanzindustrie               | S. 9  |
| 1.7  | SRB-Konsultation zur Selbsteinschätzung der Abwicklungsfähigkeit           | S. 3                   | 5.2  | EUDI-Wallet soll die Brieftasche ersetzen                                    | S. 9  |
| 1.8  | SRB-Konsultation zum Testen der Abwicklungsfähigkeit                       | S. 4                   | 5.3  | DORA und Bürokratieabbau – wo IT-Regulierung gezielt entschlackt werden kann | S. 9  |
| 1.9  | SRB-Konsultation zur Abwicklungsbewertung                                  | S. 4                   | 5.4  | Deutschland setzt als erstes Land den offenen Finanzdatenraum um             | S. 10 |
| 1.10                                       | EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken                              | S. 4                   | 5.5  | FiDA – von Gewinnern lernen  | S. 10 |
| <b>2 FINANZEN</b>                          |  | <b>5.6</b>             |  | Pflicht ohne Nachfrage – warum die PSR kein Erfolgsmodell wird               | S. 10 |
| 2.1  | Nachhaltigkeits-Omnibus  | S. 5                   | 5.7  | Betrugsprävention im Zahlungsverkehr – Gesetzesänderungen notwendig          | S. 11 |
| 2.2  | Änderung der PrüfbV  | S. 5                   | <b>6 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE</b>   |  |       |
| 2.3  | Pillar 3 Data Hub  | S. 5                   | 6.1  | Lehrgänge  | S. 12 |
| 2.4  | Umsetzung der Offenlegungsanforderungen nach CRR 3                         | S. 5                   | 6.2  | WBTs – Web Based Trainings   | S. 12 |
| <b>3 KAPITALMÄRKTE</b>                     |  | <b>6.3</b>             |  | Themenportfolios   | S. 12 |
| 3.1  | EU-Geldwäschepaket   | S. 6                   |  |  |       |
| 3.2  | Verkürzung der Zeit für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen auf T+1 | S. 6                   |  |  |       |
| 3.3  | Active Account Requirement im Derivate-Clearing                            | S. 6                   |  |  |       |
| 3.4  | Retail Investment Strategy   | S. 7                   |  |  |       |
| 3.5  | Listing Act in der Schweiz: Klarheit für Emittenten dringend nötig         | S. 7                   |  |  |       |

## 1 BANKENAUF SICHT/BANKENREGULIERUNG

### 1.1 MAKROPRUDENZIELLE REGULIERUNG

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den makroprudenziellen Systemrisikopuffer für Wohnimmobilienfinanzierungen zum 1. Mai 2025 von zwei auf ein Prozent reduziert. Damit wird einer zentralen Forderung der Deutschen Kreditwirtschaft zumindest teilweise entsprochen. Am antizyklischen Kapitalpuffer in Höhe von 0,75 Prozent hält die BaFin unverändert fest. Aus unserer Sicht sollte die Absenkung des Systemrisikopuffers nur ein erster Schritt gewesen sein.

**Wir** sprechen uns dafür aus, beide Kapitalpuffer im Laufe des Jahres vollständig aufzuheben. Die Maßnahmen sind bankaufsichtlich nicht länger gerechtfertigt. Die Lage am Wohnimmobilienmarkt hat sich stabilisiert, eine systematische Überhitzung ist ausgeblieben. Auch der antizyklische Kapitalpuffer sollte – entsprechend seiner Zielsetzung – in wirtschaftlich schwächeren Zeiten zur Kreditvergabe freigegeben werden. Darüber hinaus plädieren wir dafür, die laufende europäische Überarbeitung des makroprudenziellen Regelwerks zu nutzen, um die Kapitalpufferregelungen insgesamt zu vereinfachen. Die Zahl der Kapitalpuffer sollte deutlich reduziert und europäische Sonderanforderungen wie der Systemrisikopuffer sollten abgeschafft werden.

### 1.2 ÜBERARBEITUNG DER REGULIERUNGEN FÜR VERBRIEFUNGEN IN DER EU

Die Europäische Kommission möchte den Verbriefungsmarkt in der EU wiederbeleben. Am 17. Juni 2025 sollen Vorschläge für eine Überarbeitung der bestehenden Regulierung vorgestellt werden. Geplant sind vor allem Erleichterungen bei den Eigenkapitalanforderungen und den administrativen Vorgaben für Banken und Investoren.

Für vorrangige, qualitativ hochwertige Verbriefungstranchen sollen die Kapitalunterlegungspflichten gesenkt werden – etwa durch eine Anpassung der Mindestrisikogewichte und der sogenannten „p-Faktoren“ in den aufsichtsrechtlichen Berechnungsformeln.

Auch die Offenlegungs- und Sorgfaltspflichten sollen überarbeitet werden. Künftig soll stärker zwischen öffentlich platzierten und sogenannten „privaten“ Verbriefungen unterschieden werden; Letztere könnten mit geringeren Transparenzanforderungen auskommen.

Die Kommission folgt damit langjährigen Forderungen von Mitgliedstaaten und Marktteilnehmern. Fachleute halten eine Reform für überfällig – nicht zuletzt, weil ein funktionierender Verbriefungsmarkt als wichtiger Baustein einer vertieften Kapitalmarktunion gilt.

Trotz einiger noch zu lösender Detailfragen gehen die Vorschläge unseres Erachtens in die richtige Richtung und stellen eine echte Chance dar, dieses wichtige Kapitalmarktinstrument stärker für die Finanzierung der anstehenden ökologischen und digitalen Transformation nutzbar zu machen.

### 1.3 VERSCHIEBUNG DER MARKTRISIKOREGELN – CHANCE UND KOSTENFAKTOR

Die Europäische Kommission plant, die Anwendung der überarbeiteten Marktrisikoregeln (Fundamental Review of the Trading Book) um ein weiteres Jahr auf den 1. Januar 2027 zu verschieben. Damit würden voraussichtlich auch die damit verbundenen Vorgaben zur Abgrenzung von Handels- und Bankbuch erneut aufgeschoben. In der Praxis hat sich diese Abgrenzung als wenig tauglich erwiesen.

Die Verschiebung eröffnet die Möglichkeit, zentrale Regelungspunkte mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzplatzes gezielt zu überarbeiten. Sie kommt allerdings kurzfristig und stellt viele Institute vor Herausforderungen. Teure Projekte zur Umsetzung müssen fortgeführt werden, obwohl diese längst abgeschlossen sein könnten. Auch interne Modelle zur Risikoberechnung, die längst abgeschaltet werden sollten, bleiben zunächst in Betrieb.

**Wir** sprechen uns dafür aus, dass Institute die neuen Marktrisikoregeln freiwillig anwenden dürfen, um Planungssicherheit zu schaffen. Zudem setzen wir uns für eine flexiblere und praxisnähere Ausgestaltung der Handelsbuchabgrenzung ein.

### 1.4 FIT-AND-PROPER-RUNDSCHREIBEN DER BAFIN

Die BaFin konsultiert den Entwurf eines Rundschreibens zu den Mitgliedern der Geschäftsleitungen sowie von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG (Fit-and-Proper-Rundschreiben). Ziel ist die Umsetzung bestehender europäischer und nationaler Vorgaben. Die gemeinsamen Leitlinien von EBA und ESMA zur

Bewertung der Eignung von Mitgliedern eines Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie die EBA-Leitlinien zur internen Governance wurden insoweit berücksichtigt, als diese in die Verwaltungspraxis der BaFin übernommen werden. Die BaFin formuliert damit insbesondere weiterhin keine Vorgaben zur formellen Unabhängigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsratsmitgliedern. Zudem wurden die Anforderungen aus dem Risikoreduzierungs-gesetz abgebildet und ergänzende Hinweise zu den Anzeigepflichten sowie Erwartungen an die Eignung/Eignungsbeurteilung von Gremienmitgliedern aufgenommen. Die anstehende nationale Umsetzung der CRD VI wird jedoch weitere Anpassungen erforderlich machen.

**Wir** setzen uns im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) insbesondere dafür ein, dass nationalen Vorgaben zur Besetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane Rechnung getragen wird. Zudem sollten den Instituten angemessene Umsetzungsfristen für neue BaFin-Anforderungen eingeräumt werden.

### 1.5 PROPORTIONALITÄT IM RISIKOMANAGEMENT

Die BaFin hat per Aufsichtsmitteilung Hinweise zu Erleichterungen im Risikomanagement gegeben und definiert, was sie unter (sehr) kleinen Instituten im Sinne der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) versteht. Demnach entsprechen die „kleinen Institute“ nach MaRisk den „kleinen und nicht-komplexen Instituten“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR mit einer Bilanzsumme von maximal 5 Mrd. EUR. Für die „sehr kleinen Institute“ wurde ein Schwellenwert von 1 Mrd. EUR festgelegt. Die deutsche Aufsicht arbeitet bereits an einem Review zur „MaRisk der Zukunft“, bei dem diese Überlegungen einfließen. Gleichzeitig sollen die bestehenden Vorgaben der MaRisk möglichst schlank und prinzipienorientiert umgestaltet werden. Dabei könnten auch diverse Vorschläge der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) berücksichtigt werden. Am 11. September 2025 ist ein Austausch im Fachgremium MaRisk geplant. Die Konsultation soll Anfang 2026 starten, mit dem Ziel, die neunte MaRisk-Novelle bis Ende 2026 abzuschließen.

**Wir** drängen darauf, dass Proportionalität nicht nur eine Angelegenheit für Institute mit einer bestimmten Bilanzsumme sein darf. Letztlich sollte es in erster Linie um den Risikogehalt der betriebenen Geschäfte gehen. Das Größenkriterium ist auch in den EBA-Leitlinien nur eines von vielen.

### 1.6 GEOPOLITISCHE RISIKEN IM FOKUS DER AUFSICHT

Die Bedeutung geopolitischer Risiken spiegelt sich in den Aufsichtsschwerpunkten der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), in aufsichtlichen Stresstests und im Arbeitsprogramm der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wider. Dabei hinterfragen die Aufsichtsbehörden zunehmend, inwieweit geopolitische Risiken im Risikomanagement berücksichtigt werden. So hat die EZB das Management dieser Risiken in ihren Aufsichtsprioritäten für die Jahre 2025 bis 2027 als besonderen Schwerpunkt benannt und hierzu bereits einzelne Institute eingeladen, um sich deren Vorgehensweise erläutern zu lassen. Die BaFin zählt geopolitische Umbrüche in ihren „Risiken im Fokus“ für das Jahr 2025 zu den bedeutenden Trends. Zudem bildet das geopolitische Umfeld einen inhaltlichen Schwerpunkt im am 21. Mai 2025 veröffentlichten „Financial Stability Review“ der EZB. Dem Bericht zufolge könnten sich geopolitische Veränderungen als Herausforderung für die Finanzstabilität im Euroraum erweisen.

Ungeachtet der derzeitigen Dynamik deckt die bestehende Regulierung das Thema aus unserer Sicht angemessen ab. Geopolitische Risiken sind schon seit geraumer Zeit Bestandteil des Risikomanagements der Institute und werden durch eine Reihe von Maßnahmen adressiert.

### 1.7 SRB-KONSULTATION ZUR SELBSTEINSCHÄTZUNG DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT

Der Single Resolution Board (SRB) führte vom 3. Dezember 2024 bis zum 7. Februar 2025 eine Konsultation zur Konkretisierung seiner Vorgaben zur Selbsteinschätzung der Abwicklungsfähigkeit von Banken („resolvability self-assessment“) durch. Die Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien steht noch aus.

Sofern das Internal Resolution Team (IRT) keine abweichenden Vorgaben macht, soll der Selbsteinschätzungsbericht dem SRB jährlich bis spätestens 31. Januar übermittelt werden. Dieser Bericht umfasst eine Zusammenfassung, die Selbsteinschätzung auf Basis der vorgegebenen Vorlage sowie ggf. ergänzende Begleitdokumente, die dem IRT bislang nicht vorliegen. Der erste Bericht im neuen Format soll den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 abdecken und nach aktuellem Stand spätestens zum 31. Januar 2026 eingereicht werden. Bis dahin sind die Banken angehalten, ihre Selbsteinschätzung weiterhin im bislang mit den IRTs vereinbarten Format vorzulegen.

Im Rahmen der DK wurde eine Stellungnahme zur Konsultation abgegeben. Unter Verweis auf die einschlägigen EBA-Leitlinien hat sich die DK insbesondere für eine zweijährige Einreichungsfrist des Berichts ausgesprochen. Ferner hat die DK um Klarstellung zum Zusammenspiel der SRB-Leitlinien mit den „Expectations for Banks“ des SRB gebeten.

### 1.8 SRB-KONSULTATION ZUM TESTEN DER ABWICKLUNGSFÄHIGKEIT

Der SRB hat vom 17. März 2025 bis 5. Mai 2025 eine Konsultation zum Testen der Abwicklungsfähigkeit („resolvability testing“) durchgeführt. Der SRB beabsichtigt, die endgültigen Leitlinien im September 2025 zu veröffentlichen und in seinen Schreiben an die direkt vom SRB beaufsichtigten Institute zu den SRB-Arbeitsprioritäten 2026 zur Abwicklungsplanung aufzugreifen.

Unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien zur Überprüfung der Abwicklungsfähigkeit (EBA/GL/2023/05) beabsichtigt der SRB, mit seinen Leitlinien einen harmonisierten Ansatz für die Durchführung des mehrjährigen Testprogramms zu fördern. Hierbei sollen die SRB-Leitlinien insbesondere die Testbereiche, Testmethoden sowie Erwartungen des SRB an die Steuerung, Gestaltung, Vorbereitung und Berichterstattung konkretisieren.

**Wir** haben im Rahmen der DK zur Konsultation Stellung genommen. Darin kritisiert die DK insbesondere die Vorgabe zur Erstellung eines täglichen Berichts und die vorgeschlagenen Testmethoden.

### 1.9 SRB-KONSULTATION ZUR ABWICKLUNGSBEWERTUNG

Der SRB hat am 2. April 2025 eine Konsultation zur Abwicklungsbewertung („Expectations on Valuation Capabilities“ – EoVC) gestartet. Die Konsultationsfrist endet am 2. Juli 2025.

Bewertungen im Rahmen der Abwicklung sind eine entscheidende Komponente für den Fall, dass Banken ausfallen oder wahrscheinlich ausfallen. Sie bilden die Grundlage für die Entscheidungen der Abwicklungsbehörden in Krisenfällen. Die Fähigkeit von Banken, Daten für Bewertungen zu erstellen, wird im Grundsatz 5.2 der Expectations for Banks des SRB behandelt, der von Banken verlangt, dass sie über Management-Informationssysteme (MIS) verfügen,

um aktuelle und vollständige Informationen zu erstellen sowie eine faire, umsichtige und realistische Bewertung zu gewährleisten.

Die EoVC sollen dem SRB als Blaupause für die weitere Arbeit in der Abwicklungsplanung dienen, einschließlich der Operationalisierung/Weiterentwicklung von Übertragungsstrategien und der Mobilisierung von Sicherheiten.

**Wir** unterstützen – nach einer ersten Bewertung – eine Weiterentwicklung der SRB-Vorgaben zur Abwicklungsbewertung. Allerdings lehnen wir ab, dass Banken dem SRB im regulären Geschäftsbetrieb fortlaufend ein Mindestset an Informationen in einem Datenraum zugänglich machen sollen. Dies erscheint uns weder nachvollziehbar noch angemessen.

### 1.10 EBA-LEITLINIEN ZUM MANAGEMENT VON ESG-RISIKEN

Die EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken wurden im Januar 2025 veröffentlicht. ESG steht dabei für Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Die Leitlinien machen umfangreiche Vorgaben zur Berücksichtigung von ESG-Risiken bei den Banken, setzen Mindeststandards für deren Bewertung und machen erstmals Vorgaben zu den Inhalten der risikobasierten Transitionspläne der Banken. Der Fokus der Leitlinien liegt zwar auf der Umwelt, es werden aber auch Anforderungen zu den Bereichen Soziales und Unternehmensführung formuliert. Ergänzend dazu hat die EBA im Januar 2025 Leitlinien zur Szenarioanalyse von ESG-Risiken zur Konsultation gestellt, die sich auf die Rolle der Szenarioanalyse zur Überprüfung der Widerstandsfähigkeit von Banken gegenüber ESG-Risiken fokussieren. Beide Leitlinien sollen ab dem 11. Januar 2026 gelten – für kleine und nicht-komplexe Institute jedoch erst ein Jahr später. Die Umsetzung der Leitlinien in nationales Recht steht noch aus und erscheint vor dem Hintergrund ihrer Komplexität und aktuell teils fehlender ESG-Daten nahezu unrealistisch.

**Wir** setzen uns daher im Rahmen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) sowie eines europäischen Antritts für eine spätere Umsetzung der Anforderungen ein.

## 2 FINANZEN

### 2.1 NACHHALTIGKEITS-OMNIBUS

Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission ein sogenanntes Omnibus-Paket zur Vereinfachung der Sorgfalts- und Nachhaltigkeitsberichtspflichten veröffentlicht. Die darin vorgeschlagene Verschiebung der Anwendung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und EU-Lieferkettenrichtlinie CSDDD ist bereits in Kraft. Die Verhandlungen zur inhaltlichen Straffung der Berichts- und Sorgfaltspflichten werden voraussichtlich bis Jahresende andauern.

**Wir** erwarten eine signifikante Reduzierung der Zahl berichtspflichtiger Unternehmen, eine Streichung von Sektor-Standards und eine Straffung des Umfangs der Berichtsvorgaben. Zudem wird an der sogenannten begrenzten Prüfungssicherheit festgehalten. Eine Konsultation der Vorschläge für die Anpassung der EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS, Level 2 zur Konkretisierung der CSRD) ist Ende Sommer 2025 geplant.

Die Vorschläge werden voraussichtlich entlastend wirken, jedoch die Verfügbarkeit von öffentlich zugänglichen ESG-Daten im Vergleich zur aktuellen Rechtslage stark einschränken. Wir setzen uns für die Fokussierung der Vorgaben auf die entscheidungsrelevanten Daten ein, welche die Banksteuerung und die Einhaltung regulatorischer und aufsichtlicher Verpflichtungen seitens der Kreditinstitute ermöglichen.

### 2.2 ÄNDERUNG DER PRÜFBV

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie über die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung, PrüfbV) im April 2025 veröffentlicht.

Damit wird eine Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit der Prüfungsberichte für die aufsichtliche Arbeit angestrebt. Die Berichte sollen eine Übersicht über die in die Kategorien F1 bis F4 klassifizierten Feststellungen sowie den Status der Mängel-nachverfolgung enthalten. Zudem werden die Erwartungen der Aufsicht konkretisiert. Die konsultierte Novelle der PrüfbV setzt auch die seit mehreren Jahren ausstehenden Anpassungen an die gesetzlichen Veränderungen um.

**Wir** fordern in einer Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) einen konstruktiven Dialog mit der Deutschen Aufsicht und den Wirtschaftsprüfern mit dem Ziel einer Entlastung der Institute.

### 2.3 PILLAR 3 DATA HUB

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist derzeit dabei, eine zentrale, öffentlich zugängliche Plattform – Pillar 3 Data Hub, P3DH – für die Informationen aus den aufsichtlichen Berichten der Kreditinstitute nach Teil acht CRR (Säule-3-Berichten) einzurichten. Sie hat im Mai 2025 ihren Zeitplan aktualisiert und das technische Paket zum Reporting Framework 4.1 einschließlich P3DH-Vorlagen bekanntgegeben.

Große und sogenannte andere Institute, die ihre Daten direkt an die EBA übermitteln müssen, werden in vier Gruppen eingeteilt. Sie erhalten zeitlich abgestuft institutsindividuelle Schreiben für die Benennung der P3DH-Kontaktpersonen. Anschließend werden die Zugänge eingerichtet und weitere technische Voraussetzungen geschaffen. Erste Berichte zum Stichtag 30. Juni 2025 sollen Ende 2025 abrufbar sein.

**Wir** hatten uns für die Verschiebung des Erstanwendungszeitpunktes eingesetzt. Die EBA hat sich ungeachtet der noch ausstehenden technischen Tests lediglich für die Zulässigkeit der späteren Datenübermittlung in der Einführungsphase entschieden. Sie plant, Säule-3-Informationen der kleinen und nicht-komplexen Institute künftig aus den Meldungen abzuleiten und ebenfalls in P3DH zu veröffentlichen.

### 2.4 UMSETZUNG DER OFFENLEGUNGSANFORDERUNGEN NACH CRR 3

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) führt bis zum 22. August 2025 eine Konsultation der neuen bzw. erweiterten Offenlegungsanforderungen durch. Damit sollen die Vorgaben nach CRR 3 (Teil acht) umgesetzt werden. Die Konsultation betrifft im Wesentlichen die Darstellung von ESG-Risiken im aufsichtlichen Säule-3-Bericht. Darüber hinaus sind folgende Aspekte betroffen: Kredite gegenüber Schattenbankunternehmen, Eigenmittelanforderungen zu Beteiligungsrisikopositionen und notleidende/gestundete Risikopositionen (NPE).

Der EBA-Entwurf sieht im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes drei Sets an ESG-Templates in unterschiedlichem Umfang vor. Die bisherigen Vorgaben für die Offenlegung von ESG-Risiken für große Institute wurden signifikant überarbeitet. Die neuen Vorschriften sollen erstmals für Offenlegungsberichte zum 31. Dezember 2026 gelten.

**Wir** begrüßen die geringere Berichtsfrequenz für ausgewählte Templates und die Übergangsregelungen für große Institute sowie die Harmonisierungsbestrebungen der EBA. Unsere Kritik gilt insbesondere dem übermäßigen Berichtsumfang, den doppelten Berichtspflichten im Hinblick auf die Taxonomie-Daten sowie den weiterhin verbleibenden Inkonsistenzen im Mapping Tool zwischen der Offenlegung und dem Meldewesen.

### 3 KAPITALMÄRKTE

#### 3.1 EU-GELDWÄSCHEPAKET

Mit Wirkung zum 26. Juni 2024 wurde eine neue europäische Anti-Money Laundering Aufsichtsbehörde (AMLA) errichtet, die künftig Kreditinstitute mit deutlich grenzüberschreitender Tätigkeit und erhöhtem Risikoprofil direkt beaufsichtigen, die nationalen Behörden koordinieren und regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben soll.

Eine in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird außerdem die Regeln insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten verschärfen. Im März 2025 hat die EBA erste Entwürfe für künftige Level-2-Maßnahmen zur Konsultation gestellt. Diese sehen u. a. vor, dass Banken eine Vielzahl von Datenpunkten in Bezug auf ihr Geschäft und ihre Kunden an die Aufsicht melden und dass sie von ihren Kunden noch deutlich mehr Informationen einholen.

Die sechste EU-Geldwäscherichtlinie enthält vorrangig Regelungen zu den nationalen Behörden, Meldestellen und Registern.

**Wir** begrüßen die geplante Stärkung der Geldwäschebekämpfung in Europa. Wir sprechen uns jedoch für eine pragmatische und effiziente Umsetzung aus, die auch den Gedanken eines EU-weiten Level Playing Field berücksichtigt. Auch sollte bei den Level-2-Maßnahmen und Leitlinien auf weitere bürokratische Belastungen verzichtet werden.

#### 3.2 VERKÜRZUNG DER ZEIT FÜR DIE ABWICKLUNG VON WERTPAPIERTRANSAKTIONEN AUF T+1

Der Vorschlag der EU-Kommission vom 12. Februar 2025 sieht vor, dass Wertpapiere ab dem 11. Oktober 2027 am Tag nach dem Handelsabschluss (T+1) geliefert sein müssen. Durch die Verkürzung des Abwicklungszyklus sollen Risiken verringert und soll die Wertpapierabwicklung modernisiert werden. Rat, EU-Parlament und EU-Kommission stimmen nun über den Vorschlag ab. Erwartet wird, dass bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte von der Vorgabe ausgenommen werden.

Die ESMA wird durch Vorschläge auf Level 2 (Durchführungsverordnungen) die Verkürzung unterstützen. Dazu gehören u. a. die Verkürzung der Fristen für Zuteilungen und Bestätigungen (allocations and confirmations), die Pflicht zur Verwendung elektronischer, maschinenlesbarer Bestätigungen, die Einführung von „hold & release“ sowie „partial settlement“ durch alle CSDs.

Zur Umsetzung wurde das „EU T+1“-Projekt aufgesetzt, um eine umfassende Beteiligung aller Marktteilnehmer (Institute, Verbände und Behörden) zu gewährleisten. In diversen Technical Workstreams (z. B. zu Matching, Clearing oder Settlement), an denen sich jeder Marktteilnehmer beteiligen kann, werden technische Aspekte der Umsetzung diskutiert und Umsetzungsempfehlungen erarbeitet. Deren Veröffentlichung ist für Ende Juni 2025 geplant.

#### 3.3 ACTIVE ACCOUNT REQUIREMENT IM DERIVATE-CLEARING

Künftig sollen EU-Marktteilnehmer ihre Derivate verstärkt über europäische CCPs (zentrale Gegenparteien) clearen und die Abhängigkeit von Drittstaaten-CCPs – wie dem London Clearing House (LCH) – soll verringert werden. Der am 24. Dezember 2024 in Kraft getretene Review der EMIR sieht zu diesem Zweck u. a. die Pflicht zur Führung sogenannter „aktiver Konten“ bei EU-CCPs für EU-Marktteilnehmer (Active Account Requirement, AAR) vor.

Ein Konto gilt als aktiv, wenn es über die erforderliche IT-Anbindung, die internen Prozesse und die rechtliche Dokumentation verfügt und in der Lage ist, kurzfristig einen erheblichen Anstieg des Volumens zu bewältigen. Zudem muss ein „repräsentativer Anteil“ systemrelevanter Produkte über EU-CCPs gecleart werden. Des Weiteren sieht die EMIR Meldepflichten der Marktteilnehmer vor, damit die Aufsicht die Einhaltung des AAR prüfen kann.

**Wir** unterstützen grundsätzlich den Antritt, das Derivate-Clearing in der EU durch positive Anreize zu stärken und nicht durch höhere Eigenkapitalanforderungen für in Nicht-EU-Ländern geclearte Derivate zu erschweren. Allerdings bedarf es aus unserer Sicht keiner über das bereits bestehende EMIR-Meldewesen hinausgehenden Meldungen, um die Einhaltung des AAR durch ein Institut prüfen zu können.

### 3.4 RETAIL INVESTMENT STRATEGY

Der Trilog zur Retail Investment Strategy (RIS) wurde Mitte März 2025 gestartet, ist zuletzt aber wieder ins Stocken geraten. Es wird damit gerechnet, dass er ernsthaft erst unter dänischer Ratspräsidentschaft ab dem 1. Juli 2025 fortgeführt wird. Die EU-Kommission hatte mit Blick auf ihre aktuellen Bestrebungen (u. a. Reduzierung der Regulierungslast) Anfang Mai ein Non-Paper vorgelegt, das Vereinfachungsvorschläge für die RIS enthält. Das Papier kann unseres Erachtens nur als erster (zaghafter) Schritt gesehen werden, da damit nicht unsere Grundkritik an der RIS ausgeräumt wird. Diese enthält – entgegen der aktuellen Zielsetzung – eine Reihe von bürokratischen Maßnahmen, die das Wertpapiergeschäft erheblich erschweren können. So soll ein sehr komplexer Value-for-Money-Ansatz in den Product-Governance-Prozessen bei Emittenten als auch bei Vertriebsstellen implementiert werden, der die „Werthaltigkeit“ von bestimmten Finanzprodukten bemessen soll. Zudem soll es Änderungen in der Anlageberatung und dem sogenannten beratungsfreien Wertpapiergeschäft geben. Auch im Bereich des Provisionsregimes könnte es zu Verschärfungen kommen.

Generell fehlt der ursprünglich auch angekündigte Fokus auf eine kritische Durchsicht der bestehenden Vorgaben, um den Zugang zum Kapitalmarkt für Anleger wieder attraktiver zu gestalten. Daher sollte in diesen Zeiten ernsthaft erwogen werden, die RIS in Gänze zurückzunehmen.

### 3.5 LISTING ACT IN DER SCHWEBE: KLARHEIT FÜR EMITTENTEN DRINGEND NÖTIG

Der Listing Act führte neue Anforderungen zur Standardisierung von Prospekten ein. Doch zentrale Vorgaben, insbesondere in Bezug auf Format, Layout und Schriftgröße, können faktisch nicht umgesetzt werden. Grund hierfür ist, dass die vorgesehenen technischen Standards (ITS) von der Europäischen Wertpapieraufsicht (ESMA) auf unbestimmte Zeit verschoben wurden.

Trotzdem gelten die zugrunde liegenden Level-1-Vorschriften zunächst ab Juni 2026 weiter.

Somit stehen Emittenten und Aufsichtsbehörden vor rechtlicher Unsicherheit. Der Aufwand für alle Beteiligten steigt erheblich, ohne dass ein praktischer Mehrwert erkennbar ist. Vor dem Hintergrund der ohnehin umfangreichen Reformen durch den Listing Act (z. B. neue Prospektarten, ESG-Offenlegungspflichten) entsteht durch die fehlende technische Konkretisierung ein vermeidbares Maß an Unsicherheit und operativer Belastung.

**Wir** fordern die EU-Kommission auf, durch eine gesetzgeberische Anpassung, etwa im Rahmen einer Omnibus-Verordnung, für Klarheit zu sorgen. Ohne eine entsprechende Anpassung auf Level 1 oder eine Verschiebung der Anwendungsfristen nicht mehr verfolgter Detailvorgaben drohen erhebliche Marktstörungen.

## 4 RECHT/STEUERN

### 4.1 AGB-ÄNDERUNGSMECHANISMUS

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27. April 2021 entschieden, dass der in der Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist. Infolge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da ausdrückliche Erklärungen eingeholt werden müssen.

**Wir** setzen uns seitdem mit Nachdruck zusammen mit der DK für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um es auch künftig im Massengeschäft zu ermöglichen, Verträge einfach und rechtssicher zu pflegen und anzupassen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass das Bundesjustizministerium noch in der vorherigen Legislaturperiode einen praxisorientierten Lösungsvorschlag erarbeitet hat, der für alle auf unbestimmte Zeit geschlossenen Massenverträge im B2C- und B2B-Bereich gelten soll. Dieser Lösungsvorschlag sollte von der neuen Bundesregierung aufgegriffen werden und möglichst kurzfristig gesetzlich verankert werden.

#### 4.2 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM EU-BEIHILFERECHT

Die Europäische Kommission erarbeitet zurzeit neue beihilfe-rechtliche Vorschriften für die Förderung des bezahlbaren Wohnraums. In ganz Europa fehlt es in den Ballungszentren an bezahlbaren Wohnungen. Hier kann eindeutig ein Marktversagen konstatiert werden, denn für bestimmte Bevölkerungseinkommensgruppen, die oberhalb der Anspruchsberechtigten für den sozialen Wohnungsbau liegen, werden entsprechende Wohnungen mittlerweile nicht mehr im ausreichenden Maß angeboten. Wenn jedoch bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. medizinisches Personal) innerhalb der Stadt nicht mit Wohnraum versorgt werden, besteht die Gefahr, dass sie abwandern, dadurch Versorgungslücken entstehen und das Gemeinwesen leidet.

**Wir** setzen uns mit Nachdruck dafür ein, dass die neuen Beihilfevorschriften einfach, klar und eindeutig formuliert werden. Der Verwaltungsaufwand für die Beihilfegewährung darf dabei nicht hoch sein. Aktuelles Beispiel für übertriebenen Verwaltungsaufwand ist die Schaffung des De-minimis-Zentralregisters, in dem alle De-minimis-Beihilfen ab 1. Januar 2026 gemeldet werden müssen. Wie sich derzeit abzeichnet, wird das Register zu einem immensen Verwaltungsaufwand führen, der in keinem Verhältnis zum Nutzen des Registers steht. Solche Entwicklungen müssen verhindert werden.

#### 4.3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM VERGABERECHT

Auf europäischer Ebene steht die Evaluierung der Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2014 an. Die Europäische Kommission hat im Dezember 2024 eine öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission gestartet, an der wir uns beteiligt haben. In unserer Stellungnahme fordern wir eine Vereinfachung des Vergaberechts, die Anhebung der EU-Schwellenwerte, Vereinfachungen bei der nachhaltigen Beschaffung sowie Erleichterungen bei den Ausnahmenvorschriften für Finanzdienstleistungen.

Für das deutsche Vergaberecht plant die neue Bundesregierung eine Reihe von Vereinfachungen und Erleichterungen unter anderem durch die Erhöhung der Wertgrenzen bei Direktaufträgen, mit sektoriellen Befreiungsmöglichkeiten sowie mit dem Bundestariftreuegesetz. Das Bundestariftreuegesetz und das Gesetzespaket zur Vergabetransformation konnten in der vergangenen Legislaturperiode nicht verabschiedet werden. Konkrete Vorschläge wurden bisher nicht vorgelegt.

**Wir** unterstützen die Vereinfachung des Vergaberechts sowie ein maßvolles Bundestariftreuegesetz, sprechen uns jedoch gegen zusätzliche Prüfaufgaben für öffentliche Auftraggeber aus.

#### 4.4 ARBEITSRECHTLICHE AGENDA DES KOALITIONSVERTRAGS

##### **Bürokratieabbau und verbesserte Flexibilität**

Zu begrüßen sind die im Koalitionsvertrag enthaltenen Vorhaben zur Arbeitszeiterfassung und zur Flexibilisierung der Arbeitszeit. Statt einer täglichen Höchstarbeitszeit soll künftig auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit abgestellt werden, so wie es die europäische Arbeitszeitrichtlinie EU (2003/88/EG) zulässt. Ebenso soll die „Vertrauensarbeitszeit ohne Zeiterfassung“ möglich bleiben und die Pflicht zur elektronischen Erfassung von Arbeitszeiten soll unbürokratisch geregelt werden.

Abzuwarten bleibt, wie die konkreten Gesetzgebungsvorschläge hierzu aussehen. Schon die Ampel-Koalition hatte ähnliche Vorhaben zur Steigerung der Arbeitszeitflexibilität angekündigt, die jedoch nicht umgesetzt wurden.

##### **Umsetzung der EU-Entgelttransparenz-Richtlinie**

Deutschland hat die Vorgaben der Entgelttransparenz-Richtlinie ((EU) 2023/970) bis spätestens 7. Juni 2026 umzusetzen. Anders als in anderen EU-Staaten gibt es in Deutschland bislang noch keinen Referentenentwurf, der die strengeren Vorgaben zur Entgelttransparenz und zur Bekämpfung von Lohnungleichheit umsetzt.

**Wir** setzen uns im Interesse unserer Institute beim federführenden Bundesfamilienministerium dafür ein, dass die Spielräume der Entgelttransparenz-Richtlinie für eine möglichst bürokratiearme nationalstaatliche Umsetzung genutzt werden. Die Veröffentlichung eines Referentenentwurfs wird für die 2. Jahreshälfte 2025 erwartet.

## 5 ZAHLUNGSVERKEHR/INFORMATIONSTECHNOLOGIE

### 5.1 REGULIERUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ IN DER FINANZINDUSTRIE

Der regulatorische Rahmen der Künstlichen Intelligenz (KI) befindet sich sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene immer noch im Aufbau. Die KI-Verordnung der Europäischen Union (AI Act) ist am 1. August 2024 in Kraft getreten und findet über die nächsten zwei Jahre gestaffelt Anwendung. Der AI Act soll in erster Linie verhindern, dass der Einsatz von KI die Grundrechte von EU-Bürgern einschränkt. Zugleich werden grundlegende Anforderungen für den Einsatz generativer KI formuliert. Ein deutsches Umsetzungsgesetz ist bisher nicht verabschiedet.

Wichtige Punkte bleiben ungeklärt. So fehlt weiterhin eine klare Definition von KI, die den Status der Kreditwürdigkeitsprüfung eindeutig regeln würde. Auch die versprochenen europäischen Standardisierungen sowie die Leitlinien für generative KI stehen noch aus, was die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungsfristen in der Praxis fast unmöglich macht.

**Wir** fordern zügig praxisingerechte, rechtssichere Leitplanken. Wir begrüßen den pragmatischen Ansatz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei der Prüfung von KI-Modellen in der Banksteuerung. Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat einen Prüfkatalog für vertrauenswürdige KI in der Finanzwirtschaft veröffentlicht. Dadurch wird der eigenverantwortliche Einsatz von KI zumindest auf nationaler Ebene unterstützt.

### 5.2 EUDI-WALLET SOLL DIE BRIEFTASCHE ERSETZEN

Die EUDI-Wallet verspricht, der Schlüssel zu einem neuen Ökosystem digitaler Identitäten zu werden, und begeistert auch den neuen Bundesminister für Digitalisierung und Staatsmodernisierung Karsten Wildberger. Seit die Novelle der EU-Verordnung für digitale Identitäten (eIDAS 2.0) am 20. Mai 2024 in Kraft getreten ist, folgten ca. 20 von insgesamt 47 Durchführungsrechtsakten. Ab Ende 2026, vermutlich eher ab 2027, soll die EUDI-Wallet verfügbar sein.

Die bisherigen Durchführungsrechtsakte sind zu allgemein gehalten und erkennbar unfertig. Sie müssen konkreter werden und wesentliche Vorgaben direkt enthalten, so dass das Architecture and Reference Frameworks (ARF 2.0) und die Durch-

führungsrechtsakte synchronisiert werden können und so die länderübergreifende Kompatibilität der verschiedenen nationalen Wallet-Lösungen aus technischer und genauso aus haftungsrechtlicher Sicht sichergestellt wird.

Bei der Pflicht zur Akzeptanz der EUDI-Wallet für Anbieter von Finanzdienstleistungen zeigen sich noch Schwierigkeiten bei der Festlegung der technischen Anforderungen in den verschiedenen EU-Staaten, was auch bei der möglichen Einbindung des digitalen Euro in die App von Bedeutung sein wird.

Die Haftung zwischen den EUDI-Wallet-Ausstellern und den Zahlungsdienstleistern muss in Übereinstimmung mit sektorspezifischen Rechtsvorschriften geregelt sein (z. B. im Hinblick auf PSD2 für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung).

### 5.3 DORA UND BÜROKRATIEABBAU – WO IT-REGULIERUNG GEZIELT ENTSCHLACKT WERDEN KANN

Effektive Regulierung muss schützen – nicht lähmen. DORA fungiert als Lex specialis für die Finanzindustrie. Daher ist unter dem Aspekt „Less is more“ aus Sicht des VÖB die parallele Anwendung des Cyber Resilience Act eine zusätzliche und unnötige Belastung, da sie z. B. Anforderungen zur Steuerung von digitalen Produkten zu Meldungen für die Breite der Industrie erneut aufgreift.

Auch im Rahmen von DORA sehen wir seit dem offiziellen Inkrafttreten zu Beginn des Jahres Entlastungsbedarf. Trotz der Verankerung von Verhältnismäßigkeit in DORA wird genau diese in der praktischen Auslegung und in den technischen Regulierungsstandards (RTS/ITS) nicht konsequent durchdekliniert. Pflichten wie das vollständige Register aller IKT-Dienstleister, umfangreiche IT-Dokumentationen oder vielfach redundante Meldepflichten aus DORA, NIS2 und DSGVO erzeugen Aufwand ohne entsprechenden Sicherheitsgewinn. Sinnvolle Schwellenwerte – etwa nach Kritikalität, Auslagerungsvolumen oder Relevanz für die Geschäftsfortführung und langfristig standardisierte Meldeplattformen mit automatisiertem Datenabruf – könnten hier gezielt entlasten. So würden Ressourcen auf tatsächliche Risiken gelenkt statt in formalistische Pflichterfüllung gebunden.

Gleiches gilt für das Threat Led Penetration Testing (TLPT), das gemäß der deutschen Finanzmarktdigitalisierung keine risikoorientierte Begrenzung vorsieht. Gerade kleinere Institute verfügen in der Regel über weniger komplexe IT-Infrastrukturen und ein geringeres systemisches Risiko für den Finanzsektor.

**Wir** setzen uns dafür ein, dass Finanzinstitute aus dem CRA-Anwendungsbereich herausgelöst werden. Ferner sollten DORA und deutsche Umsetzungsgesetze wie das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz die Verhältnismäßigkeit adäquat leben. Das gilt insbesondere für die Herausnahme kleinerer Institute aus TLPT. Die Regulierung soll sich auf das konzentrieren, was wirklich zählt – auf die Wirksamkeit der Resilienz.

#### 5.4 DEUTSCHLAND SETZT ALS ERSTES LAND DEN OFFENEN FINANZDATENRAUM UM

Mit der PSD2 keimte vor Jahren die Idee eines europäischen offenen Finanzdatenraums (Open Finance) auf. Doch konkret umgesetzt wird sie erst jetzt. Mit giroAPI setzt Deutschland als erstes europäisches Land diese Vision in die Praxis um. Es gibt einen klaren Marktbedarf für Bankdienste über Schnittstellen. Genau dort setzt giroAPI an. Ziel ist es, ein tragfähiges Geschäftsmodell für alle Beteiligten zu ermöglichen. Seit Anfang 2025 ist giroAPI produktiv und erlaubt erstmals marktgerechte Entgelte für die Nutzung von Bankdiensten über eine standardisierte API-Schnittstelle.

Bereits heute sind mehr als 190 Banken und der erste sogenannte Asset Broker – die Token GmbH – giroAPI beigetreten. Weitere Banken und Asset Broker haben ihren Beitritt für den nächsten Termin im August 2025 angekündigt. Als Netzprodukt entfaltet giroAPI seinen vollen Nutzen, wenn möglichst viele Banken und User teilnehmen. Künftig sind weitere Dienste geplant, die in sogenannten Subschemes gebündelt werden.

#### 5.5 FIDA – VON GEWINNERN LERNEN

Seit Jahren gibt es erfolgreiche große Internetplattform-Betreiber für soziale Netzwerke und vor allem den E-Commerce. Alle haben den Austausch von Waren und Informationen zwischen Anbietern und Nachfragern gemeinsam. Per Web oder über Schnittstellen erhalten die Beteiligten Zugang und können ihre Geschäftsmodelle gegen Entgelt vermarkten. Vor vielen Jahren sind mutige, geschäftsmodellgetriebene Anbieter angetreten und haben digitale Ökosysteme aufgebaut.

Die FiDA-Regulierung hingegen lässt diesen Mut für neue Ökosysteme vermissen und entwickelt sich zu einer bloßen regulatorischen Pflichtübung. Open Finance lebt jedoch von marktwirtschaftlicher

Dynamik. Daher wirken die Diskussionen, ob Entgelte lediglich kostenbasiert oder überhaupt erhoben werden dürfen, irritierend. Zudem besteht die EU-Kommission darauf, dass auch die Drittanbieter die Schnittstelle mitbestimmen. Das sind Ansätze, die dem Erfolgsprinzip von Open Finance widersprechen.

**Wir** sind überzeugt davon, dass nur die Kontrolle über die Schnittstelle und ein tragfähiges Geschäftsmodell sinnvolle Ansätze für Open Finance sind.

#### 5.6 PFLICHT OHNE NACHFRAGE – WARUM DIE PSR KEIN ERFOLGSMODELL WIRD

Mit der Einführung der PSD2 im Jahr 2018 wurden Banken verpflichtet, drei Dienste für Dritte bereitzustellen – unentgeltlich. Damit wurde aus einem potenziellen Markt ein Pflichtangebot, das tragfähige Geschäftsmodelle von Beginn an verhindert. Ein Dialog zwischen Anbieter und Nutzer blieb aus, da keine wirtschaftlichen Anreize bestehen. Zudem führt der europäische und internationale Wettbewerb zu einem Kostendruck, der Pflichtübungen unattraktiv macht.

Was kaum bekannt ist: Von den drei verpflichtend anzubietenden Diensten der PSD2 wurden nur zwei überhaupt genutzt. Für den dritten Dienst erhielt die BaFin keine Anfrage für eine Lizenz. Ein Drittel der Investitionen in die technische Umsetzung war für die Banken somit eine Fehlinvestition. Daher taucht der dritte Dienst über die „Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldmitteln“ nicht mehr in der PSR auf.

Statt aus den Schwächen der PSD2 zu lernen, setzt die PSR auf diese Fehlkonstruktion auf: kein Raum für marktgerechte Entgelte, kein Dialog über echte Bedarfe, keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit. Damit droht erneut ein starres, ineffizientes Regelwerk ohne wirtschaftlichen Anreiz.

**Wir** setzen uns dafür ein, marktorientierte Modelle zuzulassen und Innovation zu fördern. Nur so kann Europa im internationalen Wettbewerb souverän und gestärkt bestehen.

**5.7 BETRUGSPRÄVENTION IM ZAHLUNGSVERKEHR – GESETZESÄNDERUNGEN NOTWENDIG**

Betrug im Zahlungsverkehr beginnt nicht erst an der Schnittstelle zu Banken und Sparkassen. Betrüger und organisierte Kriminalität nutzen hierfür nicht-bankenbezogene Kanäle, um sich Zugang zu Zahlungskonten zu verschaffen – oft über einen langen Zeitraum. Raffiniert werden E-Mails, SMS oder Voice-Nachrichten über Telekommunikationsdienstleistungen umgeleitet und kombiniert sowie Kunden getäuscht und zur Freigabe von vertraulichen Daten, Sicherheitsmerkmalen oder Zahlungen bewegt.

Banken und Sparkassen haben auf die Angebote der Telekommunikationsdienstleister keinen Einfluss. Daher sind diese bewusst in die Betrugsprävention einzubinden und zu verpflichten. Hierbei ist der Gesetzgeber gefragt. Denn Telekommunikationsanbietern ist es gegenwärtig gesetzlich nicht erlaubt, ihrerseits vorhandene technische Lösungen, beispielsweise durch Firewalls vor Phishing-E-Mails zu warnen, zu nutzen. Der Verbraucherzentrale NRW wurden im vergangenen Jahr ca. 400.000 Phishing-E-Mails gemeldet (Quelle: Bundeslagebild Cybercrime 2024, BKA).

Nur durch branchenübergreifendes, gemeinschaftliches Handeln können Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug im Zahlungsverkehr greifen und die Gesellschaft kann so vor einem Vertrauensverlust geschützt werden.

**Wir** setzen uns dafür ein, dass diese gesetzlichen Änderungen geschaffen werden.

**VERANSTALTUNGSTIPP: TXF EXPORT FINANCE DEALMAKERS ASSEMBLY**

Auch in diesem Jahr bringen wir unsere Expertise und unser Fachwissen wieder bei der TXF Export Finance Dealmakers Assembly 2025 ein, die am 25. und 26. November in Wien stattfinden wird.

Die zweitägige Veranstaltung ist ein zentraler Treffpunkt für die Exportfinanzierungs-Community in Europa – insbesondere in der DACH-Region. Hochrangige Vertreter von Exportkreditagenturen (ECAs), Unternehmen, Banken, der öffentlichen Hand und der Politik kommen zusammen, um sich gezielt zu vernetzen, strategische Diskussionen zu führen und Geschäftskontakte zu vertiefen.

Weitere Informationen zur Veranstaltung:  
[dealmakers2025.exilegroup.com](https://dealmakers2025.exilegroup.com)

[Zur Registrierung](#)

**VÖB AKTUELL****6 VÖB-SERVICE GMBH – ACADEMY OF FINANCE****6.1 LEHRGÄNGE**

- Bundle „Grundlegende Themen rund um den EU AI Act kennenlernen und einschätzen“  
26.08.2025 + 17.09.2025 online  
19.11.2025 + 27.11.2025 online
- Bundle „Den DORA-Anforderungen gestärkt entgegenblicken“  
01.09.2025 – 02.09.2025 online
- Zertifikatslehrgang „KI-Manager Banking & Finance“  
6 Tage (14.-15.10.2025 + 11.-12.11.2025 + 02.-03.12.2025)  
Bonn & online (hybrid)
- Zertifikatslehrgang „Experte KI-Regulierung für Bank- und Finanzinstitute“  
03.09.2025 – 05.09.2025 online
- Zertifikatslehrgang „IKT-Manager/-in Digital Operational Resilience Act (DORA)“  
20.10.2025 – 22.10.2025 online  
08.12.2025 – 10.12.2025 online
- Zertifikatslehrgang „IT-Governance Manager“  
11.09.2025 – 05.12.2025 Bonn & online (hybrid)
- Zertifikatslehrgang „Bankenregulierung und Bankenaufsicht“ Praxisnaher Einstieg in die kreditwirtschaftliche Regulierung und Steuerung  
12.05.2025 – 03.11.2025 Bonn & online (hybrid)
- Zertifikatslehrgang „Sachkundenachweis Zentraler Auslagerungs-Manager (ZAM)“  
26.11.2025 – 28.11.2025 online
- Zertifikatslehrgang „Certified Sustainable Finance Professional“  
12.11.2025 – 13.11.2025 online
- Zertifikatslehrgang „Sustainable Finance Manager“  
Basisschulung  
06.11.2025 online
- Sustainable Finance in Banken  
06.11.2025 online

- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilien Gutachter HypZert F“  
17.09.2025 – 20.03.2026 Berlin  
15.10.2025 – 24.03.2026 Bonn & online (hybrid)  
25.02.2026 – 28.08.2026 Bonn & online (hybrid)
- Lehrgang: Qualifizierung „Immobilien Gutachter HypZert S“  
17.09.2025 – 20.03.2026 Berlin  
15.10.2025 – 24.03.2026 Bonn & online (hybrid)  
25.02.2026 – 19.08.2026 Bonn & online (hybrid)

**6.2 WBTS – WEB BASED TRAININGS**

- NEU! Die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit in der Europäischen Union – Ein Wegweiser durch die CSRD
- Regulatorische Anforderungen an die Vergütungssysteme in Banken
- Angemessene Risikokultur gemäß MaRisk

**6.3 THEMENPORTFOLIOS**

- Aufsichts- und Verwaltungsräte
- MaRisk – Mindestanforderungen an das Risikomanagement
- Plattformökonomie in der Finanzwirtschaft
- Vergütungs-Compliance

Weitere ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Website: [www.voeb-service.de/academy](http://www.voeb-service.de/academy)

**Ihre Ansprechpartnerin für das Seminarprogramm:**

Kathleen Weigelt  
Telefon: +49 228 8192 221  
E-Mail: [academy@voeb-service.de](mailto:academy@voeb-service.de)  
[www.voeb-service.de/academy](http://www.voeb-service.de/academy)

### Über VÖB Aktuell

Mit VÖB Aktuell informieren wir über finanzwirtschaftlich wichtige nationale, europäische und internationale Gesetzgebungsvorhaben. Dabei positionieren wir uns kurz und prägnant zu aktuellen Vorhaben und Themen und berichten über deren jeweiligen Sachstand.

### Sie wollen VÖB Aktuell abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de).  
Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Aktuell“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie auch online unter [www.voeb.de/publikationen](http://www.voeb.de/publikationen) anschauen, bestellen und abbestellen.

### Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB auf einen Blick
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Zahlungsverkehr
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

### Publikationen des VÖB

- Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung
- VÖB-Magazin #GemeinsamGestalten
- Kreditwirtschaftlich wichtige Vorhaben der EU
- Regulierung und Aufsicht im Bankensektor – Ein Überblick über die Institutionen

Die Publikationen des VÖB können Sie online unter [www.voeb.de/publikationen](http://www.voeb.de/publikationen) anschauen, bestellen und abbestellen.

### IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Lennéstraße 11, 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 8192 164  
E-Mail: [presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de) | Internet: [www.voeb.de](http://www.voeb.de)  
Redaktion: Bianca Blywis-Bösendorfer, Janet Eicher  
Redaktionsschluss: 18. Juni 2025  
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41